



SCHÜTZENVEREIN 1927 OBERTSROT E. V.

Satzung des Schützenvereins 1927 Obertsrot e. V.

19. November 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Schützenverein 1927 Obertsrot e. V.**“.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim –Registergericht– unter der Nr. 530045 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Gernsbach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch:
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
 - d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums,
 - e) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden gemäß § 670 BGB auf Antrag und Nachweis, Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, beziehungsweise einen pauschalen Aufwendersersatz im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge erstattet.
5. Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtszuschale). Dies bedarf jedoch einer vertraglichen Regelung.

6. Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die Stadtverwaltung Gernsbach für gemeinnützige Zwecke zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e. V. und im Südbadischen Sportschützenverband e. V., deren Satzungen er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. aktive Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Funktion als Vorsitzender, Schatzmeister, Sportwart oder anderer Ämter können als Ehrenfunktionen zuerkannt werden.
3. Vereinsmitglieder, die dem Schützenverein mindestens 25 Jahre als Mitglied angehören, können zum Beginn des Jahres zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 14. Lebensjahr besteht,
 - b) den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,

- b) den von der Mitgliedsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,
- c) die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenvereins verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die endgültige Entscheidung findet bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung statt.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - stellvertretenden Schatzmeister
 - Geschäftsführer
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Schießleiter
 - Bogensportleiter

- Waffen- und Gerätewart
- Damenreferent
- Kantinenwart
- Hauswart
- Jugendleiter
- stellvertretenden Jugendleiter
- Jugendvertreter

Der Jugendleiter, sein Stellvertreter und der Jugendvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - c) die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
 - d) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Mitglieder beratend in Ausschüsse berufen oder zu Sitzungen einladen.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird in jedem Jahr im Wechsel in der Reihenfolge der Auflistung in Absatz 1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet durch den Vorstand eine Nachwahl des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung statt.
6. Der Vorsitzende beruft die Vorstands- und Ausschusssitzungen, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein und leitet sie. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist ab einer Anzahl von sechs erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfindet.
2. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Zu diesen Mitgliederversammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
3. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch Aushang im Vereinsheim und mit Hinweis hierauf im örtlichen Mitteilungsblatt und der Tagespresse. In dringenden Fällen, die in der Einladung anzugeben sind, kann die Einladung auf zwei Wochen abgekürzt werden.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - f) die Entscheidung über Satzungsänderung und Satzungsneufassung,
 - g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - i) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - j) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindesten 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
7. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unangekündigte Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl beschlossen werden. Bei mehreren Bewerbern erfolgt die Wahl ausschließlich schriftlich.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse und Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung, ggf. Geschäftsordnung, vom 30.01.1966 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.